

## Anpassung der MaRisk - Reaktionen auf die Vorfälle der jüngeren Vergangenheit

Ronny Rehbein, Prof. Dr. Dirk Wohler

### Inhalt

≡ Anlässe .....	1
≡ Anwendungsbereich .....	2
≡ Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan .....	3
≡ Strategien.....	3
≡ Aufbau- und Ablauforganisation .....	3
≡ Risikosteuerung und -controlling .....	4
≡ Risikomanagement auf Gruppenebene.....	6
≡ Ressourcen.....	7

### ≡ Anlässe

Seit Mitte 2007 befindet sich die internationale Kreditwirtschaft in einer Finanzkrise die sich zu einer Krise der Wirtschaft insgesamt auswächst. Neben der Analyse der Ursachen und der unmittelbaren Eindämmung der Auswirkungen der Krise ist das Augenmerk der Diskussion auch darauf gerichtet, wie sich solche Auswüchse zukünftig vermeiden lassen.

Ein Ansatzpunkt ist dabei natürlich die Überarbeitung und v. a. Angleichung der internationalen Regulierungsvorschriften.

So hat bereits im März 2008 die Senior Supervisors Group (SSG) notwendige Implikationen für die nationalen Aufsichten (u. a. Erfordernis von dynamischen und zukunftsgerichteten Szenariorechnungen) eruiert<sup>1</sup>.

Im IV. Quartal 2008 hat die der SSG übergeordnete Institution, das Financial Stability Forum<sup>2</sup>, darüber hinaus diverse Regulierungsanforderungen an das Risikomanagement von Banken veröffentlicht. Zu deren Umsetzung hat sich Deutschland verpflichtet, zumal einige Aspekte (z. B. Liquiditätsrisikomanagement) bereits in der CRD-Änderungsrichtlinie auf europäischer Ebene verankert sind.

<sup>1</sup> Wir berichteten darüber in einem unserer Fachbeiträge (siehe [http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_fachbeitrag\\_SSG](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_SSG)).

<sup>2</sup> Dem Forum gehören hochrangige Vertreter der Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G7-Länder und fünf weiterer bedeutender internationaler Finanzplätze sowie Repräsentanten wichtiger internationaler Institutionen und Gremien an (<http://www.fsforum.org/members/links.htm>), die sich mit Fragen der Finanzstabilität befassen.



---

Unabhängig von diesem globalen Krisenszenario ist das individuelle Krisenszenario der Société Générale in Person des Jérôme Kerviel<sup>3</sup> Gegenstand vieler Diskussionen in den nationalen Aufsichten aber auch in Banken selbst gewesen. Die Fragen: „Wie konnte es dazu kommen?“ und „Kann das auch uns passieren?“ erhitze die Gemüter. Für die deutsche Aufsicht haben sich dabei insbesondere die Fragen nach der angemessenen Vergütung sowie der Umgang mit internen (Handels-) Geschäften und Geschäftsstornierungen als besonders kritische Punkte herauskristallisiert.

Die BaFin hat mit Schreiben vom 16. Februar 2009 nunmehr die Ergebnisse ihrer Überlegungen konkretisiert und in Form eines Entwurfs zur Anpassung der MaRisk innerhalb der Kreditwirtschaft veröffentlicht.

Im Folgenden geben wir Ihnen in der Gliederungsreihenfolge der MaRisk einen Überblick über die aus unserer Sicht maßgeblichen Änderungen sowie die wesentlichen bereits jetzt zu erkennenden Auswirkungen. Die Anpassungen mit der nach unserer Beratungserfahrung höchsten Brisanz und den größten praktischen Auswirkungen haben wir zudem hervorgehoben. Wir weisen darauf hin, dass es sich derzeit „nur“ um einen Entwurf handelt. Die Aufsicht bittet ganz in der Tradition vorheriger Anpassungen der MaRisk die Kreditwirtschaft um Konsultation betreffend die vorgeschlagenen Änderungen. Demnach wird möglicherweise aufgrund triftiger Gründe oder auch aufgrund guter Lobbyarbeit die eine oder andere Regelung entfallen oder zumindest abgeschwächt werden. Gleichwohl zeigt der undiskutierte Entwurf, welche Regulierungsvorstellungen die Aufsicht und somit letztlich auch die Prüfer prägen.

Lesen Sie in diesem Zusammenhang auch unseren Schwesterbeitrag zu den MaRisk für Versicherungen.<sup>4</sup>

## ≡ Anwendungsbereich

---

Kapitalanlagegesellschaften:

- ≡ Die Anwendungserleichterungen für Kapitalanlagegesellschaften sind gestrichen.

Wesentliche Risiken:

- ≡ Die Geschäftsleitung muss laufend einen Überblick über die wesentlichen Risiken haben.
- ≡ „Grundsätzlich sind zumindest“ die im AT 2.2 aufgezählten Risiken „wesentliche Risiken“. In der aktuellen MaRisk-Fassung findet sich der Ausdruck „in der Regel“.

---

<sup>3</sup> Wir berichteten darüber in einem unserer Fachbeiträge (siehe [http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_fachbeitrag\\_kerviel\\_lessons\\_learnt](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_kerviel_lessons_learnt)).

<sup>4</sup> Siehe [http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_fachbeitrag\\_marisk\\_va](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_marisk_va).

- ≡ Das Konzentrationsrisiko wurde in der Liste der wesentlichen Risiken ergänzt, so dass dieses neben Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationellen Risiken neu hinzukommt.
- ≡ Gegebenenfalls sind auch sonstige Risiken wie Reputations- oder Platzierungsrisiko wesentlich.

### ≡ Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan

---

Risikobeurteilung durch die Geschäftsleitung:

- ≡ Nachdem in der Urfassung der MaRisk vom 20. Dezember 2005 gefordert war, dass die Geschäftsleiter die Risiken beurteilen können müssen, wurde dies in der Novellierung vom 17. August 2006 dergestalt abgeschwächt, dass das Risikomanagement den Geschäftsleitern die Risikobeurteilung ermöglichen muss. Der aktuelle Entwurf sieht an dieser Stelle wieder die Urfassung vor.

Einbindung des Aufsichtsorgans:

- ≡ Die Bedeutung der Einbindung wurde durch die Formulierung „Das Risikomanagement schafft die Grundlage für sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans und beinhaltet deshalb auch dessen angemessene Einbindung.“ in AT 1 Tz 1 verstärkt. Vorher war diese Passage wie folgt formuliert: „Als Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans beinhaltet dies auch dessen angemessene Einbindung.“
- ≡ Neben dem bisher schon bestehenden turnusmäßigen Berichtserfordernis von der Geschäftsleitung an das Aufsichtsorgan ist jetzt auch das Erfordernis einer ad-hoc Berichterstattung formuliert. Zudem gelten für die Berichterstattung dieselben Grundsätze, wie für das unternehmensinterne Berichtswesen.
- ≡ Das Aufsichtsorgan kann direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen.

### ≡ Strategien

---

- ≡ Betreffend die angemessene Berücksichtigung von Risikokonzentrationen in der Risikostrategie wurde konkretisiert, dass es sich dabei um solche Konzentrationen handelt, die sich aus der Segmentierung der Geschäftsstrategie ergeben.
- ≡ Die Risikostrategie muss auch Ertragsgesichtspunkte berücksichtigen.

### ≡ Aufbau- und Ablauforganisation

---

Kreditprozesse:

- ≡ Klarstellung, dass auch differenzierte Kreditbearbeitungsgrundsätze für Private Equity und Hedgefonds erforderlich sind.
- ≡ Eine (ausschließliche) Beurteilung des Kreditrisikos aufgrund externer Quellen ist nicht mehr zulässig – ein eigenes Urteil muss gebildet werden.
- ≡ Nunmehr ist die kurzfristige Einräumung von Emittentenlimiten (so genannte Soforthandelslinien) nur noch für Handelsbuchgeschäfte möglich.
- ≡ Klarstellung, dass auch für Zentralinstitute Emittenten- und Kontrahentenlimite erforderlich sind.

#### Umgang mit internen (Handels)Geschäften:

- ≡ **Interne Handelsgeschäfte dürfen nur auf Basis klarer Regelungen abgeschlossen werden, die bestimmen, welche Art von internen Geschäften abgeschlossen werden dürfen, wer für die Anlage interner Kontrahenten in den Systemen verantwortlich ist und wie die hierfür erforderlichen Kontrollen ausgestaltet sein sollen.**
- ≡ **Interne Handelsgeschäfte müssen (neben der bisher schon erforderlichen Marktgerechtigkeitsprüfung) auch einem internen Bestätigungsverfahren unterliegen.**
- ≡ **Interne Handelsgeschäfte sind in den Positionsabstimmungen zu berücksichtigen.**
- ≡ **Der mindestens vierteljährliche Marktpreisrisikobericht hat Angaben zu den internen Geschäften zu umfassen.**

#### Umgang mit Stornierungen von Handelsgeschäften:

- ≡ Bei Stornierungen und Korrekturen ist auf Häufigkeit, einzelne Mitarbeiter und bestimmte Geschäftsarten zu achten.

#### Abwicklung von Handelsgeschäften:

- ≡ Handelsgeschäfte sind in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risiko grundsätzlich elektronisch abzuwickeln. Vorhandene Abwicklungs- und Bestätigungssysteme sind soweit möglich zu nutzen.
- ≡ Wenn im Auslandsgeschäft keine Bestätigungen eingeholt werden können, muss auf vergleichbarem Sicherheitsniveau ein Alternativverfahren eingerichtet sein.

#### ≡ Risikosteuerung und -controlling

---

#### Risikotragfähigkeit:

- ≡ Ein interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist einzurichten.
- ≡ Das Ausnehmen wesentlicher Risiken von der Risikotragfähigkeitsbetrachtung gilt nur noch, wenn keine sinnvolle Einbeziehung möglich ist.

- ≡ Sind institutsintern keine angemessenen Risikomessverfahren verfügbar, ist ein plausibel hergeleiteter pauschaler Risikobetrag zu verwenden.

#### Stresstests:

- ≡ **Anstatt Szenariorechnungen werden mindestens jährlich zu überprüfende Stresstests für die wesentlichen Risiken auf Basis der maßgeblichen Risikofaktoren verlangt. Diese Stresstests (Test der Verlustanfälligkeit bezüglich möglicher außergewöhnlicher Ereignisse) müssen auf Gesamtbankebene unter Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken und außerbilanziellen Geschäften erfolgen und sind bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.**
- ≡ **Bei den Stresstests wird unterscheiden in Szenario- und Sensitivitätsanalysen<sup>5</sup>. Es sind sowohl historische als auch hypothetische Szenarien darzustellen.**
- ≡ **Die Angemessenheit der Stresstests sowie deren zugrunde liegende Annahmen sind mindestens jährlich zu überprüfen.**
- ≡ **Auswirkungen und Ergebnisse der Stresstests sowie die wesentlichen Annahmen sind in angemessenen Abständen an die Geschäftsleitung zu berichten**

#### Adressenausfallrisiken:

- ≡ Die Berichtserfordernisse an die Geschäftsleitung wurden erweitert. So müssen jetzt besondere Risiken aus außerbilanziellen Geschäften berichtet werden.

#### Marktpreisrisiken:

- ≡ Insbesondere in Bezug auf die Bewertung illiquider Produkte sind die Verfahren zur Marktrisikoberechnung dahingehend zu überprüfen, ob sie auch bei schwerwiegenden Marktstörungen verwertbare Ergebnisse liefern. Bei fehlenden, veralteten und verzerrten Marktpreisen sind alternative Bewertungsmethoden festzulegen.
- ≡ In dem mindestens vierteljährlichen Risikobericht zu den Marktpreisrisiken sind, neben den neu zu berücksichtigenden internen Geschäften, jetzt auch Auffälligkeiten bei Abstimmungen der Handelspositionen darzustellen.
- ≡ Eigenkapitalbestandteile, die zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, dürfen nicht in die barwertige Zinsbuchsteuerung einbezogen werden.

#### Liquiditätsrisiken<sup>6</sup>:

- ≡ **Soweit erforderlich ist auch die inerttägige Liquidität abzubilden.**

<sup>5</sup> Vergleich dazu die Terminologie des CEBS veröffentlicht in „Technical aspects of stress testing under the supervisory review process – CP 12 am 14. Dezember 2006.“

<sup>6</sup> Maßgeblich für die Änderungen der Anforderungen an die Liquiditätsrisiken sind nicht zuletzt die „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses vom September 2008.

- 
- 
- 
- ≡ Bei wesentlichen Risiken in mehreren Währungen sind in diesen angemessene Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos einzurichten.
  - ≡ Eine Festlegung der Risikotoleranz hinsichtlich der Liquiditätsrisiken ist erforderlich.
  - ≡ Andere Risiken, die Einfluss auf die Liquidität haben können, sind zu berücksichtigen (z. B. Reputationsrisiken).
  - ≡ Die Fähigkeit, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken, ist auch unter Berücksichtigung eines angespannten Marktumfeldes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sind ausreichende Liquiditätsreserven, wie hochliquide Vermögensgegenstände, vorzuhalten.
  - ≡ Liquiditätskosten sind bei der Produktkalkulation und der Steuerung der Geschäftsaktivitäten abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten einzubeziehen.
  - ≡ Individuelle kurz- und langfristige Stresstests unter Einbeziehung von Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiko (auch kombiniert) müssen durchgeführt werden.
  - ≡ Im Rahmen der Liquiditätsteuerung sind gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen zu berücksichtigen.
  - ≡ Die Berichtserfordernisse an die Geschäftsleitung wurden erweitert. So müssen auch die Ergebnisse der Stresstests, wesentliche Änderungen im so genannten Notfallplan für Liquiditätsengpässe und – analog zu den Adressenausfallrisiken – besondere Risiken aus außerbilanziellen Geschäften berichtet werden.

#### Konzentrationsrisiken:

- ≡ Ein neues eigenes Modul BTR 5 konkretisiert die Anforderungen an Konzentrationsrisiken. Konzentrationsrisiken sind zu steuern und zu überwachen. Dabei zielt das Modul explizit insbesondere auf die Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft (sektoral, geographisch) ab.
- ≡ Vor allem Konzentrationsrisiken, die relativ zum Risikodeckungskapital zu erheblichen Verlusten führen können, sind zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind quantitative und insbesondere auch qualitative Verfahren zu verwenden.
- ≡ Ein mindestens vierteljährlicher Report an die Geschäftsleitung ist erforderlich.

#### ≡ Risikomanagement auf Gruppenebene

---

- ≡ Ein neues eigenes Modul AT 4.5 konkretisiert die Anforderungen zur Gruppensteuerung.

- ≡ In den MaRisk explizit genannte Anforderungen auf Gruppenebene betreffen
  - ☛ Geschäfts- und Risikostrategien,
  - ☛ Sicherstellung der Risikotragfähigkeit,
  - ☛ angemessene Aufbau- und Ablauforganisation (inkl. Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen),
  - ☛ laufende Information über die Risikosituation,
  - ☛ Stresstests und
  - ☛ Konzernrevision.

## ≡ Ressourcen

---

### Personal:

- ≡ Betonung der angemessenen Qualifikation des Personals auch in den nachgelagerten Bereichen (insbesondere Risikocontrolling). Dies beinhaltet explizit auch eine der Verantwortung angemessene Vergütung.
- ≡ Vergütungssysteme müssen mit den Strategien im Einklang stehen (in den aktuellen MaRisk dürfen in einer schwächeren Formulierung nur keine Widersprüche auftreten) und dürfen keine schädlichen Anreize (wie z. B. zu hohe Risiken, Abfindungen, auf die trotz Scheiterns Anspruch besteht) setzen. Außerdem muss sich der variable Anteil am langfristigen Erfolg orientieren und muss bei negativen Entwicklungen zurückgehen.

### Technisch organisatorische Ausstattung:

- ≡ Das Prinzip der minimalen Rechtevergabe, wonach jeder Mitarbeiter nur über die benötigten IT-Berechtigungen verfügen darf, wird hervorgehoben.